

Vom Sinn und Zweck einer Stiftung

Juristische, wirtschaftliche und logotherapeutische Überlegungen zum 20-jährigen Jubiläum des Süddeutschen Instituts für Logotherapie

Rechtsanwalt und Steuerberater Berthold Goerdeler

I. Einleitung:

Wie kann sich eine logotherapeutische Institution - wie das Süddeutsche Institut für Logotherapie - sinnvoll im wirtschaftlichen Alltag verankern?

Geistige und ethische Werte brauchen Verankerung in der materiellen Welt, wenn sie sich hier bestmöglich auswirken sollen.

Die Abhaltung von Kursen, Vorträgen, das Schreiben von Büchern, therapeutischen Maßnahmen, mit all diesen Aktivitäten wirkt die Logotherapie zunehmend und mittlerweile nachhaltig in viele Bereiche unseres gesellschaftlichen Lebens hinein. Das Süddeutsche Institut für Logotherapie hat seit 1986 bis heute so viel Wertvolles und Logosbezogenes in die Welt hinein geschaffen, dass dieses „Erbe“ es verdient, nachhaltig gesichert und ausgebaut zu werden. Es entspricht zutiefst menschlichem verantwortlichen Planen und Handeln, wenn die vereinnahmten Mittel und Entgelte für die vorgenannten Leistungen nicht „von der Hand in den Mund wandern“. Vielmehr ist es gute Tradition, auch für langfristige Gestaltungen die angemessenen Strukturen, Instrumentarien und Mittel an der Hand zu haben.

Auf der Suche nach einem Instrument der langfristigen Entfaltung für das Süddeutsche Institut für Logotherapie bietet sich heute die privatrechtliche, gemeinnützige Stiftung an. Ich möchte dies mit Ausführungen zu rechtlichen, wirtschaftlichen und - dem Rahmen dieser Veranstaltung angemessen - logotherapeutischen Aspekten darstellen.

II. Rechtliche Aspekte:

Stiftungen sind Erscheinungen nicht nur der europäischen Rechtskultur, auch in vielen anderen Kulturkreisen, z. B. dem islamischen Recht und dem amerikanischen Recht, haben sie ihre Bedeutung.

Die historischen Anfänge des Stiftungswesens sind wohl eng mit Totenkulten und von Todes wegen bedingten Vorstellungen verknüpft. Grundlage war stets das Bewusstsein, dass Personen, Menschen und ihre Ideen irgendwie über den Tod hinaus Bedeutung haben. Daraus entstand der Wunsch, sich auch über die notwendige zeitliche Beschränkung des irdischen Lebens hinwegsetzen zu wollen und sich langfristig und nachhaltig entfalten zu können. Schon das griechische und das römische Recht kannten die Möglichkeit des Erblassers sich einen so genannten „verlängerten Arm“ auch deutlich über den Tod hinaus zu verschaffen (z. B. Platons „Akademie“).

Mit der Christianisierung kam auch in Mitteleuropa zunehmend ein vergleichbares Gedankengut auf. Begründet durch die Kirchenväter sollte der Christ, wenn er entsprechendes Vermögen besitzt und über seinen Tod hinaus über diese Güter verfügt, einen Teil des Vermögens als „Sohnesteil Christi“ vermachen (Codex Justinianum 530). In diesem Zusammenhang treten Stiftungen durch Schenkungen oder von Todes wegen auf. „Pro salute animae“ - zum Wohle der Seele - oder „Piae causae“ - aus Gründen der Frömmigkeit - so sind die Begründungen zum Codex Justinianum. Transzendente Überzeugungen und Gründe dieser Art haben über viele Jahrhunderte die Basis für rechtliche Gestaltungen geschaffen für vermögensbezogenes Nachwirken und Fortwirken von Menschen im materiell-physischen Bereich.

Die genannten Entwicklungen standen bei uns anfangs in deutlicher Spannung zu germanischen Auffassungen, wonach ein Vermögensgut einer Familien- und Sippenbindung unterlag. Die dadurch bedingte Einschränkung in der Verfügungsbefugnis des Familienmitglieds wurde im Laufe der Jahrhunderte zunehmend gelockert. Letztlich setzte sich das Bedürfnis vieler Menschen durch, Teile ihres Vermögens frei zur Erreichung ideeller Ziele zu bestimmen und ausgliedern zu können. Schon im mittelalterlichen Recht wurde dementsprechend neben der natürlichen Person mehr und mehr die juristische Person anerkannt. Die „Universitas“ als eine umfassende Form der körperchaftlichen Struktur wurde von der Lehre als eine fiktive und verborgene Person bezeichnet „una persona ficta vel mystica“.

Wie aufgezeigt, wurden die Anfänge des Stiftungsrechts durch die Kirchen vorangetrieben und geprägt. Im Weltlichen wurden die Grundsätze mehr und mehr übernommen und in neuen Formen ausgebildet. Als Begründung dieser Institutionen wurde im Profanen sehr allgemein die „Utilitas publica“, in heutiger Sprache das „Gemeinwohl“ anerkannt. Als Einrichtungen traten früher vor allem Arbeitshäuser, Armenhäuser, Erziehungsinstitutionen, Wissenschaftseinrichtungen auf. Bekannt geworden sind z. B. die Frankeische Stiftung in Halle oder die Senkenbergische Stiftung in Frankfurt mit Krankenhaus, Anatomie und botanischem Garten.

Im 19. Jahrhundert definiert die Rechtslehre (Savigny) die Stiftung als „juristische Person und sichtbares Substrat in Form von Mitgliedern, eine mehr ideale Existenz, die auf einem durch sie zu erreichenden Zweck beruht. Die hauptsächlichsten Zwecke seien Religionsübung in mannigfaltiger Art, Wohltätigkeit, Geistesbildung“. Im Vorfeld der Beratungen zum BGB wurden auch kritische Stimmen zur Zulässigkeit des privaten Stiftungsrechts laut. Diese zielten vor allem darauf ab, die genannten öffentlichen, mildtätigen und bildungsrelevanten Aufgaben ausschließlich dem Staat zuzuweisen, da dies seine ureigenste Aufgabe und damit eine Vorbehaltsaufgabe sei.

Diese Tendenz zu einem staatlichen Monopol für das Gemeinwohl - wie es über Jahrhunderte im französischen Absolutismus tatsächlich bestand - hat sich in Deutschland nicht durchsetzen können. Vielmehr hat gerade nach den Weltkriegen und unter dem Schutz grundgesetzlicher Bestimmungen das private Stiftungswesen deutlichen Zuwachs bekommen und das Stiftungsrecht eine Vielzahl von Förderungen und Verbesserungen erfahren.

Vorbild dabei war und ist das angelsächsische Recht, wonach zwischen drei Säulen oder Sektoren in der Gesellschaft unterschieden wird:

- 1) der Säule des Staates
- 2) der Säule der Privatpersonen
- 3) der Säule der selbständigen gemeinnützigen Einrichtungen, die Aufgaben für eine größere Vielzahl von Bürgern in selbst bestimmter und wohlstrukturierter Gemeinsamkeit vornehmen (Not for Profit und Non Governmental).

Das heutige deutsche Stiftungsrecht kennzeichnet folgende Elemente:

- keine Personen als Inhaber
- keine Konzession oder Verleihung durch den Staat mehr, sondern der Rechtsanspruch der „Anerkennung“, wenn bestimmte gesetzliche Mindestvoraussetzungen erfüllt sind
- Festlegung eines Stiftungszwecks und eines Namens der Stiftung
- Festlegung und Widmung eines Stiftungsvermögens (Grundstock)
- Stiftungsorganisation (Sitz, Vorstand, Kuratorium, Rechnungslegung u.a.)

Kernpunkt ist anerkanntermaßen der Stiftungszweck, d. h. die Idee, die herausgearbeitet und in einer Satzung festgelegt werden muss, so dass die Stiftung gemäß den Worten Savignys zu einer **idealen Existenz** wird. Im Falle einer logotherapeutisch ausgerichteten Stiftung wird die Sinnfindung unter Einbeziehung der Trias von Leib, Seele und Geist im Vordergrund stehen. Die Stiftung wird also ein logotherapeutisches Profil vom Stiftungszweck her aufzuweisen haben; im Vordergrund stehen im konkreten Fall Forschungs- und Bildungsmaßnahmen, sowie die Gesundheitspflege analog den Zweckbestimmungen des Süddeutschen Instituts für Logotherapie.

Da die Stiftung keine Inhaber hat, findet ihre materielle Verankerung ganz im ihr gewidmeten und gestifteten Vermögen statt. Dieses Grundstockvermögen darf sie nicht in seinem Bestand gefährden oder ausgeben, sie hat es strikt zu erhalten. Dies wird staatlicherseits überwacht. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben damit einerseits aus den Erträgen des Grundstockvermögens, sowie andererseits aus laufenden Zuwendungen, die ihr z. B. als Spenden zugewendet werden.

III. Wirtschaftliche Aspekte:

Die „dritte Säule“, der selbständigen gemeinnützigen Einrichtungen, hat in Deutschland immerhin einen Anteil von über 3 % der Ausgaben am Bruttosozialprodukt, in den USA von deutlich über 6 %. Seit Anfang der 80er Jahre besteht in Mitteleuropa zunehmend Konsens, die Staatsquote im Wirtschaftsleben deutlich zu senken. Freizügigkeit und freier Wettbewerb in einem gemeinsamen Lebensraum geben die Impulse. Der dritte Sektor gewinnt in der Folge zunehmend an Bedeutung. Selbst in Frankreich wurde in 1983 ein Stiftungsrecht wieder eingeführt.

In Zeiten geringerer staatlicher Unterstützung und wirtschaftlich knapper öffentlicher Mittel und Recourcen ist es gerade für ideelle Bereiche des menschlichen Zusammenlebens notwendig, Strukturen zu besitzen, die die Basis für langfristige Zweckverwirklichung bieten. In der Volkswirtschaftslehre wird bei langfristiger Betrachtung des Wirtschaftsgeschehens zu Recht immer wieder von „Zyklen“ und von „sich ablösenden Wellen des Mutes und der Ängste“ gesprochen. Verantwortliches Handeln hat in Zeiten des Mutes Vorsorge zu treffen, um in Zeiten der Ängste Rückgriff nehmen zu können. Analoges wird auch betriebswirtschaftlich gelehrt, sowohl für Wirtschaftbranchen als auch speziell für den einzelnen Betrieb.

Eines der einfachen Grundprinzipien der Vorsorge im wirtschaftlichen Geschehen gewinnt damit wieder Bedeutung, dass angemessene selbständige Einheiten und gegebenenfalls auch Untereinheiten herauszubilden und abzugrenzen sind.

Gleichsam einer Zelle im größeren biologischen Verbund kann die Nachhaltigkeit bei der Wahrnehmung wichtiger Funktionen herausgesondert und herausgehoben werden.

Eine solche Selbständigkeit kann die vom Recht anerkannte juristische Person - hier die Stiftung des privaten Rechts - dem Grunde nach heute gewährleisten.

Inhaltlich ist es der Gemeinnützigen Stiftung gestattet, Mittelvorsorge für schwierige Zeiten zu treffen. Zwei Wege stehen ihr dabei zur Verfügung:

1. Sie sollte ein festes Stiftungsvermögen (Grundstock), vermehrbar um Zustiftungen haben,
2. Sie kann aus laufenden Einnahme-Überschüssen jährlich Rücklagenbildung betreiben (nach § 58 AO z. B. Stiftungsrücklage, Nachhaltigkeitsrücklage, Überschussrücklage)

Der gemeinnützigen Stiftung kommt dabei heute zugute, dass sie die steuerlich bei weitem attraktivste Form für den Stifter, für den Zustifter und auch für den Spender ist:

- a) Im Einkommensteuerrecht sind gleich drei nebeneinander bestehende Steuerabzugsregelungen enthalten:
 - hohe Freistellungen für die Gründungsjahre (307.000 € für jeden Stifter bei der Gründung)
 - 20.450 € Abzug pro Jahr

- sowie die allgemeine Spendenabzugsregelung von normalerweise 5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte.
- b) Im Erbschaftsteuerrecht können Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen völlig von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freigestellt werden. Dies entspricht der oben aufgezeigten historischen Tradition und wird heute gesetzlich gesichert. Über diese Regelung hinaus, die dem Vermögensinhaber bereits vor seinem Tode zustehen, enthält das Gesetz in § 29 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz noch die Möglichkeit für den Erben, dass er rückwirkend die Steuer insoweit beseitigen kann, als er ererbtes Vermögen oder Vermögensteile innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbanfall auf eine gemeinnützige Stiftung überträgt.

Zusammenfassend zeigt sich, dass den Stiftungen ein Nimbus des Guten und Nützlichen, sowie der Hochachtung gegenüber dem Stifter, seiner Idee, seiner Einstellung beiwohnt (Strachwitz/Mercker: Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis, 2005, S. 32). Diese positive Grundeinstellung wird von Staat und Gesellschaft zur Zeit gleichermaßen geteilt und gefördert.

IV. Logotherapeutische Aspekte

Die aufgezeigte Hochachtung gegenüber dem Stiftungsprozess - im kanonischen Recht wurde dieser gar als „Heiligung“ bezeichnet - hat ganz offensichtlich mit tieferen Werten zu tun.

Die Suche nach tieferen Werten und tieferem Sinn kennzeichnet gerade auch die Logotherapie des Victor Frankl, basierend auf den phänomenologischen und philosophischen Arbeiten Max Schelers und Nicolai Hartmanns. Nach Scheler werden Werte nicht erdacht, sondern erfahren und erfüllt: „Im fühlenden, lebendigen Verkehr mit der Welt, im Vorziehen und Nachsetzen, im Lieben und Hassen selbst, d. h. in der Linie des Vollzugs intentionaler Funktionen blitzen die Werte und ihre Ordnungen auf“.

Versetzt man sich in diesem Sinne in die Lage des Stifters, so erhebt er sich über die rein materielle Kategorie von Gütern hinaus. Er gibt diese hin zugunsten einer ihn begeisternden Idee, wobei er vordergründig ökonomisch gegen jede Vernunft zu handeln scheint. Hinter dem, was da im Außen in Erscheinung tritt, verbirgt sich nach Frankl ein

Wert, ein geistiges Gesetz, das vielleicht mit folgenden Passagen umschrieben und gekennzeichnet werden kann:

- Vertrauen entsteht, wenn selbstlos Güter und Vermögen für höhere Werte eingesetzt werden.
- Leben ist Geben und Nehmen zugleich.
- Niemand lebt nur für sich allein.
- Harmonische, Werte fördernde Verbindungen sind gut und sinnvoll.
- Jeder Mensch kann etwas tun, damit harmonische Verbindungen entstehen und Werte geschaffen werden.

Ganz offensichtlich lässt sich der Stifter begeistern. Dies verleiht nicht nur seinem Wirken einen besonderen Wert, sondern wird noch gesteigert durch die Beziehung seines Tuns zu anderen Menschen sowie die ansteckende Wirkung auf seine Mitmenschen.

Richtet sich das Ziel - der Unternehmenszweck - der Stiftung nun gar auf die Umsetzung einer Wertethik in Form der Logotherapie, so bewegen sich beide - Logotherapie und Stiftung - geradezu in Symbiose; beide, wie wir gesehen haben, auf ureigenstem Feld. Die philosophischen, kommerziellen, die Arbeitswelt oder die Bildung betreffenden Aspekte der Logotherapie benötigen nachhaltig diese Verbindung und Brücke zur materialisierten Welt.

V. Zusammenfassung

Sowohl nach der historischen Entwicklung, als auch nach den rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, erst Recht auch im Hinblick auf die logotherapeutische Wertethik erscheint die Stiftung die passende, ja ideale Verankerung in der materiellen Welt zu sein. Dazu wird das Süddeutsche Institut ganz kurzfristig die Stiftung „Logos und Ethos“ ins Leben rufen und bei allen, die dieser Idee aufgeschlossen sind, dafür werben, sich mit einem eigenen ihm möglichen Betrag zum Zustandekommen eines angemessenen Grundstockvermögens einzusetzen. Zu diesem Zweck liegt eine Erklärung der Ziele der Stiftung aus mit Angabe eines Sammelkontos zur angemessenen Dotierung des Starkapitals. Ein Satzungsentwurf der Stiftung liegt aus, so dass auch die erbetene Möglichkeit besteht, die Unterlagen an dritte Personen oder Institutionen weiterzugeben, so dass auch diese ihren Beitrag zum Gelingen einbringen mögen.